

**BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

---

<b>1</b>	<b>Landkreis Gifhorn</b>	<b>Stellungnahmen vom 18.08.2022</b>
----------	--------------------------	--------------------------------------

Zum o.g. Planverfahren erhalten Sie folgende Stellungnahmen:

**Brandschutz**

Allgemein:

Zur Sicherstellung der Löschwasserbereitstellung wurden durch den Planaufsteller keine oder geringe Angaben gemacht.

Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung gehört neben der abhängigen Löschwasserversorgung (Hydranten im Trinkwassernetz) auch eine unabhängige Löschwasserversorgung (z.B. Löschwasserbrunnen). Die Wasserversorgungsunternehmen gehen, aus trinkwasserhygienischen Gründen, zwischenzeitlich dazu über die vorhandenen Versorgungsleitungen mit geringeren Rohrdurchmessern zu versehen, um die Verkeimung des Trinkwassers so gering wie möglich zu halten. In Neubaugebieten werden daher auch Leitungsnetze mit geringen Rohrdurchmessern verbaut. Die geringen Rohrdurchmesser führen dazu, dass über das Hydrantennetz nicht die erforderliche Löschwassermenge zum Grundschutz zur Verfügung gestellt werden kann.

Zu dem Bauvorhaben wird nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen aus brandschutztechnischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Gebietstypik:

nicht in Arbeitsblatt W405 enthalten, daher Festlegung:

Sondergebiete (SO), [2 Vollgeschosse, GRZ: 0,8, GFZ: 1,6] mit min. 96 m<sup>3</sup>/h

Bemessung:

Gegen den B-Plan bestehen gemäß der zurzeit vorgelegten Zeichnungen und Beschreibungen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt bzw. Auflagen aufgenommen und bei der Planerstellung und Ausführung der Erschließung beachtet werden:

1. Zum Grundschutz hat die Löschwasserbereitstellung für die geplanten Gebietstypen Sondergebiete (SO) mit min. 96 m<sup>3</sup>/h,

für zwei Stunden als Löschwassergrundsicherung durch die Gemeinde zu erfolgen. Kann der Bedarf nicht durch die öffentliche Wasserversorgung (Hydrantennetz) oder unerschöpfliche Wasserquellen zur Verfügung gestellt werden, ist der Löschwasserbedarf über unabhängige Löschwasserentnahmestellen (z.B. Löschwasserbrunnen, Löschwasserteiche, etc.) sicherzustellen. Die Wasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 300 m vom jeweiligen Objekt entfernt sein. Die erste Löschwasserentnahmestelle sollte nicht weiter als 75m Lauflinie von den entsprechenden Gebäuden entfernt sein. Der tatsächliche Löschwasserbedarf und die Lage der Löschwasserentnahmestellen sind mit dem Gemeinde-/Samtgemeinde-/Stadtbrandmeister festzulegen. Dies entspricht der Fachempfehlung " Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen" der AGBF, des DFV und des DVGW (Stand 04/2018).

2. Werden in den geplanten Gebietstypen größere Objekte angesiedelt (z.B. Alten- und Pflegeheime, Sonderbauten u. ä.) ist zum vorhandenen Grundschutz zusätzlich Löschwasser für den Objektschutz erforderlich. Die erforderliche Löschwassermenge für den Objektschutz richtet sich nach der Art und der Größe des Objektes.
3. Liegen Gebäude mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt oder liegt die oberste Wandöffnung oder sonstige Stellen die zum Anleitern bestimmt sind mehr als 8 m über der Geländeoberfläche, sind befestigte Zu- und Durchfahrten erforderlich und entsprechende Wendemöglichkeiten (Wendehammer) für Feuerwehrfahrzeuge mit einer

**GEMEINDE MEINERSEN, SAMTGEMEINDE MEINERSEN, LANDKREIS GIFHORN  
BEBAUUNGSPLAN " FÖRDERSCHULE MEINERSEN"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND  
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

---

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

---

Achslast von bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t vorzusehen.  
§ 1 DVO-NBauO

Hinweis:

Zu allen Grundstücken und Gebäuden sollte eine Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge in einer Breite von mindestens 3,00 m vorgesehen werden. (§ 4 NBauO in Verbindung mit §§ 1 und 2 DVO-NBauO und der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr)

**Bemerkung:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Es erfolgt ein Hinweis auf die Stellungnahme in der Begründung. Die Vorgehensweise dient der Rechtssicherheit bei Planvollzug.

**Kreisarchäologie**

Nach Unterlagen und Wissen der Kreis- und Stadtarchäologie Gifhorn sind in dem geplanten Bereich keine Bodendenkmale bekannt. Gegen das o. g. Vorhaben bestehen daher aus Sicht der Bodendenkmalpflege keine Bedenken.

Es ist nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, die dann unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde / der Kreis- und Stadtarchäologie (Herrn Dr. Eichfeld, Tel. 05371/3014; ingo.eichfeld@gifhorn.de) gemeldet werden müssen (§ 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz - NDSchG). Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu belassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Stellungnahmen seitens der Baudenkmalpflege erfolgen separat.

**Bemerkung:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bodendenkmale im Planbereich bekannt sind. Ein allgemeiner Hinweis zum Verhalten bei Auffinden von Bodenfunden ist bereits in der Begründung enthalten.

**Untere Denkmalschutzbehörde**

Aus denkmalrechtlicher Sicht gebe ich folgende Stellungnahme ab und bitte diese mit in die Bauleitplanung aufzunehmen:

In der Umgebung eines Baudenkmals dürfen nach § 8 NDSchG Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals sind so zu gestalten und in stand zu halten, dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt.

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen, errichten, ändern oder beseitigen will. Diese Genehmigung ist gemäß § 10 Abs. 3 NDSchG zu versagen, soweit die Maßnahme gegen dieses Gesetz verstoßen würde.

In der Umgebung des geplanten Gebietes sind keine Baudenkmale nach § 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vorzufinden.

Somit sind Auflagen seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde nicht erforderlich.

**Bemerkung:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Baudenkmale nach § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes in der Umgebung nicht vorhanden sind.

**Kreisstraßenwesen**

Keine Bedenken

### **Untere Boden- und Immissionsschutzbehörde**

Die Begründung geht auf die allgemeinen Risiken innerhalb des Überschwemmungsbereichs der Oker ein.

Auf Grund der durch den Bergbau im Harz kulturhistorisch bedingten Beaufschlagung der Oker mit Schwermetallen sind im späteren Bauverlauf ausreichende Maßnahmen zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse auch i.S. § 1 Abs. 6 Anstrich 1 BauGB vorzunehmen. Die Lagerung und Entsorgung aufgenommener (verunreinigter) Bodenmaterialien hat in jedem Fall schadlos zu erfolgen und sollte bei der Umsetzung der Maßnahme durch qualifizierte Ingenieure/Geologen begleitet und dokumentiert werden.

Es wird frühzeitig darauf hingewiesen, dass neben der in der Begründung aufgeführten chemischen Stoffeigenschaften des Bodenmaterials auch die formale Möglichkeit einer Verwertung (am entsprechend vorgesehenen Ort) gegeben und das Bodenmaterial funktional für die beabsichtigte Verwertung geeignet sein muss.

Auf Grund der bekannten Tätigkeiten zur Förderung von Erdöl/Erdgas in der Region wird empfohlen, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (kurz: LBEG) am Bauleitplanverfahren zu beteiligen.

Aus Sicht der unteren Boden- und Immissionsschutzbehörde ergeben sich keine weiteren Hinweise und Anregungen, die über den beschriebenen Umfang bzw. Detaillierungsgrad hinausgehen.

#### **Bemerkung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird bezüglich der qualifizierten Begleitung bei Aushub, Lagerung und Entsorgung ergänzt. Zusätzlich wird auch die Möglichkeit der Abdeckung in die Begründung aufgenommen.

Das LBEG wurde am Verfahren beteiligt (siehe Nr. 10).

---

## **2 NLSTBV, GB Wolfenbüttel**

**Stellungnahme vom 15.08.2022**

Der o. a. Bebauungsplanentwurf weist ein Baugebiet westlich der Landesstraße 414 im Abschnitt 15, außerhalb der für Seershausen festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen aus. Belange, die seitens des Geschäftsbereiches Wolfenbüttel zu vertreten sind, werden berührt.

Die geplante Förderschule soll an der freien Strecke der L 414 über eine neue Zuwegung erschlossen werden. Im räumlichen Zusammenhang befindet sich die bestehende Zufahrt zum Busbahnhof des Schulzentrums Meinersen. Eine Lösung der Zuwegung, bei der die vorhandene Zufahrt zum bestehenden Busbahnhof mit eingebunden wird, ist erforderlich.

Bereits in der Vergangenheit war die Zufahrt zum Busbahnhof Thema bezüglich der Verkehrssicherheit. Durch effektive Maßnahmen wurden die Defizite mittlerweile soweit behoben, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine Linksabbiegespur (LAB) erforderlich ist. Dieser Sachverhalt ändert sich jedoch nun grundlegend. Durch die Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf und die Ansiedlung einer neuen Förderschule ist eine höhere Frequentierung der L 414 zu erwarten.

Über eine Verkehrsuntersuchung (VU) sind außer den Bestands- und Prognosewerten auch die erforderliche Aufstelllänge einer LAB zu berechnen. Die Möglichkeit, die vorhandene Zufahrt als Gemeindestraße für beide Erschließungen zu nutzen, ist vorrangig zu betrachten. Sollte eine rückwärtige Erschließung über die vorhandene Gemeindestraße "Am Gajenberg" weiter nördlich möglich sein, so wird dies auch befürwortet.

Der Anschluss an der freien Strecke der L 414 kann nur über eine Gemeindestraße erfolgen.

Neue Zufahrten können aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zugelassen werden. Die vorh. Zufahrt zum Busbahnhof muss zu einer diesem Verkehr dienenden Gemeindestraße mit LAB ausgebaut werden. Gemäß § 34 Mieders. Straßengesetz (NStrG) ist diese Änderung als neue Kreuzung zu behandeln.

Über den Anschluss der Erschließungsstraße an die Landesstraße ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Vereinbarung gemäß § 34 NStrG abzuschließen. Hierzu sind von Ihnen Planunterlagen zu

**GEMEINDE MEINERSEN, SAMTGEMEINDE MEINERSEN, LANDKREIS GIFHORN  
BEBAUUNGSPLAN " FÖRDERSCHULE MEINERSEN"**

**STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND  
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)**

---

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

---

erarbeiten und nach Abstimmung 4-fach zu übersenden. Auf das als Anlage beigefügte Merkblatt weise ich hin.

Die Herstellung und der Ausbau erfolgt auf einseitige Veranlassung, die Kosten sind von der Gemeinde zu tragen und die Mehrkosten der Unterhaltung dem Land nach der Ablösungsbeitrags-Berechnungsverordnung (ABBV) abzulösen.

Die Bauverbotszone gemäß § 24 (1) Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) ist in den Bebauungsplan aufgrund des § 9 (1) Nr. 10 BauGB einzutragen. Nach dem NStrG dürfen Hochbauten entlang der Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20,00 m - gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn - nicht errichtet werden. Es ist durch geeignete textliche bzw. zeichnerische Festsetzungen sicherzustellen, dass nach der NBauO in der vorerwähnten Bauverbotszone auch genehmigungsfreie bauliche Anlagen und Werbeanlagen nicht errichtet werden dürfen. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sind unzulässig.

Entlang der freien Strecke der Landesstraße ist ein Zu- und Ausfahrtsverbot zum ausgewiesenen Plangebiet gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs auf der Landesstraße in den Bebauungsplan einzutragen.

Gegebenenfalls vorhandenen Ackerzufahrten innerhalb des Geltungsbereiches, sind zurückzubauen und der straßenbegleitende Graben profilgerecht wiederherzustellen.

Aufgrund der freien Strecke und des vorhandenen Radweges direkt an den privaten Grundstücken sind die Einfriedungen ohne Tor und Tür auszuführen.

Die im Einmündungsbereich der neuen Erschließungsstraße erforderlichen Sichtfelder sind gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) in die Festsetzungen des Bebauungsplanes zeichnerisch aufgrund des § 9 (1) Nr. 10 BauGB darzustellen und textlich aufzunehmen. Es ist die für Landstraßen zulässige Geschwindigkeit von 100 km/h anzunehmen. Die Sichtfelder für den vorhandenen Radweg sind ebenfalls mit einer Schenkellänge von  $l_R = 30$  m einzutragen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes muss soweit angepasst werden, dass die planungsrechtlich abzusichernden Bestandteile enthalten sind.

Für die Bereiche der Landesstraße ist der Grundsatz nach Nr. 3.1 der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen (RPS 2009) zu beachten. Danach ist auf neue Hindernisse zu verzichten.

Dies ist bei der Bepflanzung der privaten und öffentlichen Grünflächen zu beachten.

Gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) Pkt. 7.12 gelten Strauchpflanzungen im Sinne der RPS nicht als gefährdende Hindernisse, sofern sie ausgeschnitten werden, wenn ein Stammdurchmesser von 0,08 m überschritten wird. Sie sollen mindestens 3,00 m vom Rand der befestigten Fläche entfernt stehen und dürfen freizuhaltende Sichtfelder nicht beeinträchtigen.

Beim Pflanzen neuer Bäume und Sträucher in Fahrbahnnähe ist zu berücksichtigen, dass diese zu gefährlichen Hindernissen im Sinne der RPS heranwachsen.

Unabhängig von den einzuhaltenden Abständen gemäß der vorgenannten RPS sind die Strauch-/Heckenpflanzungen mindestens 1,0 m hinter der Flurstücksgrenze zum Radweg zum Straßengrundstück vorzunehmen, damit die Unterhaltung vom Privatgrundstück aus erfolgen kann.

Sofern die Pflanzungen im Grenzbereich zum Straßengrundstück stehen und die Grundstücksgrenze nicht eindeutig zu erkennen ist, sind die Pflanzungen insbesondere in den ersten Jahren sichtbar zu kennzeichnen (bspw. mittels Holzpflocken). Andernfalls kann ein versehentliches Abmähen nicht ausgeschlossen werden und alle damit verbundenen Folgekosten sind vom Antragsteiler zu tragen.

Ich weise darauf hin, dass seitens des Straßenbaulastträgers der Landesstraße keine Lärmschutzmaßnahmen für das Plangebiet errichtet und auch keine Kosten hierfür übernommen werden. Ansprüche hinsichtlich der Emissionen wie Lärm, Staub, Gasen oder Erschütterungen können gegenüber dem Land nicht geltend gemacht werden.

**GEMEINDE MEINERSEN, SAMTGEMEINDE MEINERSEN, LANDKREIS GIFHORN  
BEBAUUNGSPLAN " FÖRDERSCHULE MEINERSEN"**

**STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND  
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)**

NR. TÖB STELLUNGNAHME  
BEMERKUNG

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich keine Anmerkungen vorzubringen. Ich bitte Sie jedoch die Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen ggf. erforderlich sind, mit genauen Angaben zur Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück) zu kennzeichnen und in der Übersicht zum Geltungsbereich mit darzustellen. Eine Betroffenheit mit eigenen Kompensationsmaßnahmen muss geprüft werden können.

Unter der Voraussetzung, dass die vorstehenden Anregungen und Bedenken im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, kann eine Zustimmung zu dem o. a. Bebauungsplanentwurf in Straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht nach Vorlage weiterer o. a. Unterlagen und einer weiteren Abstimmung vor dem nächsten Verfahrensschritt in Aussicht gestellt werden.

Bedenken und Anregungen behalte ich mir im Rahmen der Stellungnahme nach § 4 (2) BauGB vor.

**Bemerkung:**

Die Verkehrsplanung wird mit der NLStbV abgestimmt und nach Ausarbeitung in den Bebauungsplan übernommen. Die Planung sieht vor, die bestehende Zufahrt zum Schulstandort auszubauen, um die geplante Förderschule über eine gemeinsame Erschließung anbinden zu können.

Bauverbotszone, Zu- und Abfahrtverbote, Sichtdreiecke, etc. werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

**3 NLSTBV, zGB 4, Dez. 42 – Luftfahrtbehörde, Oldenburg Stellungnahme vom 01.08.2022**

Gegen die vorgenannte Bauleitplanung bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken.

Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.

**Bemerkung:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

**4 NLSTBV, zGB 2, Dez. 22 – Planung u. Umweltmanagement, Hannover keine Stellungnahme**

**5 NLWKN, Betriebsstelle Süd, Braunschweig keine Stellungnahme**

**6 Die Autobahn GmbH des Bundes (AdB), NL Nordwest, Hannover keine Stellungnahme**

**7 Abwasserverband Braunschweig keine Stellungnahme**

**8 Wasserverband Gifhorn Stellungnahme vom 09.08.2022**

**Anregungen und Bedenken:**

**Löschwasserversorgung:**

Bzgl. der Bereitstellung von Feuerlöschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung für das ausgewiesene Planungsgebiet, weise ich darauf hin, dass die Löschwasserversorgung nicht die Aufgabe des Wasserverbandes ist. Hydranten werden aus betrieblichen Gründen im Trinkwassernetz vorgesehen. Die Anzahl und Lage der Hydranten wird vom Wasserverband festgelegt, dabei werden im Allgemeinen die Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes W 405 hinsichtlich höchstzulässigen Abstands zum Brandobjekt und Leistung in Bezug auf den Grundschutz (48 m<sup>3</sup>/h) erfüllt.

Dabei ist zu beachten, dass die Bemessung einer Inanspruchnahme von Feuerlöschwasser aus dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz von der Leistungsfähigkeit des derzeitigen Rohrnetzstatus sowie der jeweiligen Versorgungssituation abhängig ist.

**GEMEINDE MEINERSEN, SAMTGEMEINDE MEINERSEN, LANDKREIS GIFHORN  
BEBAUUNGSPLAN " FÖRDERSCHULE MEINERSEN"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND  
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

---

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

---

**Bemerkung:**

Es erfolgt ein allgemeiner Hinweis auf die Stellungnahme zur Beachtung bei Planvollzug.

**Schmutzwasser:**

Abwasserströme sind zu trennen!

Die Einleitung des Schmutzwassers muss über ein privates Pumpwerk in die vorhandene zentrale Druckentwässerung des WV GF erfolgen.

**Bemerkung:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Schmutzwasserentsorgung mittels privatem Pumpwerk möglich ist. Hierauf erfolgt ein Hinweis in der Begründung.

**Niederschlagswasser:**

Das anfallende Niederschlagswasser ist zu versickern. Für die Auslegung der dezentralen Versickerungseinrichtungen sollten die Baugrundeigentümer ein entsprechendes Baugrundgutachten durchführen, damit gesicherte Annahmen für die Bestimmung der Versickerungsleistung vorliegen.

Hinweise für die Herstellung von Versickerungsanlagen sind entsprechend der DWA-A 138 einzuhalten.

Sofern eine Versickerung nicht möglich ist, ist eine Rückhaltung und direkte Einleitung in Vorfluter vorzusehen. Eine Einleitung in die Abwasseranlagen des Wasserverbandes ist nicht möglich.

**Bemerkung:**

Ein Niederschlagswasserkonzept wird unter Berücksichtigung der Lage im Überschwemmungsgebiet erstellt; die Ergebnisse werden in die weitere Planung einfließen.

**9 Regionalverband Großraum Braunschweig**

**Stellungnahme vom 16.08.2022**

Die Gemeinde Meinersen plant mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Förderschule Meinersen" die Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf sowie von Grün- und Verkehrsflächen, um damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Förderschule zu schaffen.

Als für den Großraum Braunschweig zuständige untere Landesplanungsbehörde und Träger der Regionalplanung nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt vollständig innerhalb eines in der Zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig festgelegten Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft (aufgrund des natürlichen Ertragspotenzials sowie aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft). Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen gemäß RROP 2008 (Abschnitt III Ziffer 2.1 Abs. 6/7) so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Die Vorbehaltsgebietsfestlegung wurde von der Gemeinde Meinersen als Plangeber erkannt, eine hinreichende Abwägung findet bisher aber nicht statt und ist daher im weiteren Planverfahren zu ergänzen.

Große Teile des Plangebiets liegen außerdem innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Hochwasserschutz. Die Gemeinde Meinersen setzt sich in der Begründung zum Bebauungsplan auch intensiv mit der Thematik des Hochwasserschutzes auseinander, vor dem Hintergrund der erkannten Gefährdung ist aber zunächst die Standortwahl innerhalb gefährdeter Bereiche ausführlich zu begründen.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass am 01.09.2021 die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPH) in Kraft ge-

treten ist. Die dort enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung zum Themenfeld Hochwasserschutz sind für die Träger der Bauleitplanung bindend und im Rahmen von Bauleitplanverfahren abzuarbeiten.

Weiterhin möchte ich auf einige Fehler bzw. Ungenauigkeiten in Gliederungspunkt 1.1 der Begründung zum Bebauungsplan hinweisen. So wird auf Seite 4, vierter Absatz von einem "wirtschaftskulturellen" Leitbild gesprochen, korrekterweise muss es "wirtschaftsstrukturell" heißen.

Auf der gleichen Seite findet sich die Formulierung, die an das Plangebiet angrenzenden Flächen seien als "baulich gesicherter Bereich festgelegt". Es handelt sich hier aber nicht um eine raumordnerische "Festlegung", sondern um eine nachrichtliche Übernahme von Siedlungsgebieten bzw. der kommunalen Bauleitplanung.

Unklar ist, was mit der Formulierung "sollte es durchtragen" (S. 4, letzter Absatz) in Bezug auf das Vorranggebiet Windenergienutzung "GF Meinersen Seershausen 01" gemeint ist. Ich empfehle, hier eine eindeutigere Formulierung zu wählen.

**Bemerkung:**

Eine weitergehende Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung sowie dem Überschwemmungsgebiet wird in die weitere Planung einfließen. Dabei ist nicht zu verkennen, dass der Planbereich bereits seit Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Meinersen (1977) als Sonderbaufläche für mögliche Schulerweiterungen dargestellt ist.

**10 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stellungnahme vom 18.08.2022**

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

**Nachbergbau**

Nachbergbau Themengebiet Tiefbaubetriebe

Das genannte Gebiet befindet sich in der Nähe des ehemaligen Erdölfeldes "Hardesse" mit zugehörigen Kohlenwasserstoffbohrungen. Daher wird eine Beteiligung der Wintershall DEA Deutschland GmbH unter der E-Mail-Adresse "plananfragen@wintershalldea.com" empfohlen.

**Boden**

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Um die Ziele zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme (Niedersächsische Nachhaltigkeitsstrategie) und der Neuversiegelung (NAGBNatSchG §1a) zu erreichen, ist eine verstärkte Berücksichtigung dieser Belange in Planungsprozessen erforderlich.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht ergänzen wir zu Kapitel 3.2.3 c) einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Der Oberbericht 28 "Bodenschutz beim Bauen" des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 "Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis" zu finden.

**GEMEINDE MEINERSEN, SAMTGEMEINDE MEINERSEN, LANDKREIS GIFHORN  
BEBAUUNGSPLAN " FÖRDERSCHULE MEINERSEN"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

---

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

---

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.

Laut den Datengrundlagen des LBEG sind die Flächen des Plangebietes als Erwartungsflächen für Bodenbelastungen ausgewiesen.

Der langjährige Bergbau im Harz führte in Teilen des Harzvorlandes zu erheblichen Schwermetallbelastungen in den Böden der Flusssauen. Bei den Schwermetallbelastungen handelt es sich um Stoffe wie Blei, Cadmium, Zink und Arsen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Flächen im Plangebiet dadurch belastet wurden. In Kapitel 2.7 der Begründung wird dieser Verdacht bestätigt. Nähere Informationen zu den Flächen können bei der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde eingeholt werden.

**Bergbau: Markscheiderei**

Nachbergbau Themengebiet Alte Rechte

Die laut unseren Unterlagen in dem Verfahrensgebiet liegenden aufrechterhaltenen Rechte (§ 149 ff. Bundesberggesetz) sind in dieser Stellungnahme unten folgend aufgeführt.

Berechtigungsart	Berechtigungsname	Rechtsinhaber	Gemarkung
Erdölaltverträge	E 1226 Celle	Wintershall DEA Deutschland GmbH	Meinersen

Die genannten Verträge haben privatrechtlichen Charakter. Wir bitten Sie daher sich für Fragen inhaltlicher Art an die genannten Unternehmen oder deren Rechtsnachfolger zu wenden sowie diese am Verfahren zu beteiligen.

**Altbergbau**

Laut den zur Verfügung stehenden, ausgewerteten Unterlagen liegt das genannte Gebiet nicht im Bereich historischen Bergbaus.

**Hinweise**

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an [markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de](mailto:markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de).

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter [www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte\\_Rechte](http://www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.



**GEMEINDE MEINERSEN, SAMTGEMEINDE MEINERSEN, LANDKREIS GIFHORN  
BEBAUUNGSPLAN " FÖRDERSCHULE MEINERSEN"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND  
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME  
BEMERKUNG

**Bemerkung:**

Es erfolgt ein Hinweis auf die Stellungnahme in der Begründung zur Beachtung bei Planvollzug.

Die Wintershall Dea Deutschland GmbH wurde beteiligt (Nr. 13).

11 **REMONDIS GmbH & Co. KG**

**keine Stellungnahme**

12 **ExxonMobil Production Deutschland GmbH**

**Stellungnahme vom 17.07.2022**

Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit.

Wir möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.

13 **Wintershall Dea Deutschland GmbH, Langwedel**

**Stellungnahme vom 16.08.2022**

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der genannten Maßnahme. Bitte entnehmen Sie unsere Stellungnahme dem angefügten Dokument.

**Hinweis:**

Leitungsauskünfte, Koordinierungsanfragen sind ab sofort über das BIL-Portal <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> einzuholen. Bei Zuständigkeit der Wintershall Dea Deutschland GmbH stellen wir die Antwort im BIL-Portal als Download zur Verfügung. Sind wir für Ihren angefragten Bereich nicht zuständig, erhalten Sie unmittelbar über BIL eine Negativauskunft.

**Stellungnahme**

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der o. g. Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Eine Prüfung des Kartenausschnitts hat ergeben, dass im Planungsbereich folgende Anlagen von dem Vorhaben betroffen werden:

Anlagen/Bohrungen	Status	Zuständigkeit Betrieb
Bohrung Hardsesse 65	verfüllt	Abteilung Rückbau

Die Lage der betroffenen Anlagen kann dem beiliegenden Planauszug entnommen werden.

Der Planungsbereich befindet sich innerhalb des ehemaligen **Erdölfeldes Eitze-Hardsesse** der Wintershall Dea Deutschland GmbH.

Sollten Sie im Rahmen der Bauarbeiten auf Reste von Bergbautätigkeiten (z. B. Leitungsreste) treffen, bitten wir Sie mit unserer **Rückbauabteilung, Herrn Schlotmann (Tel.: 01525/4913183; philipp.schlotmann@wintershalldea.com) oder Herrn Kuznetsov (Tel. 0160/99565358; dmitrii.kuznetsov@wintershalldea.com)** Verbindung aufzunehmen.

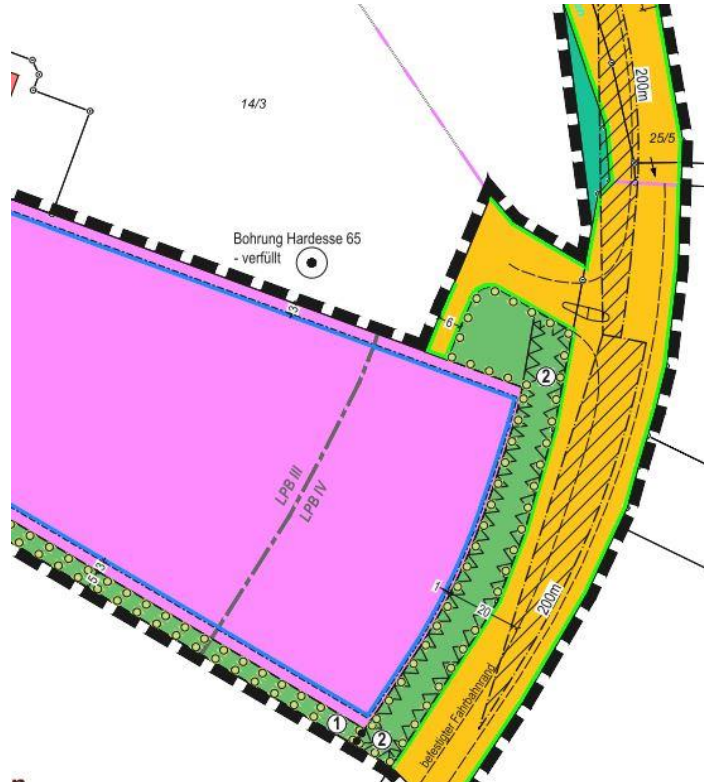
In Bezug auf die verfüllten Bohrungen verweisen wir auf den, laut Rundverfügung 4.74 vom 29.06.1982 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), einzuhaltenden Sicherheitsabstand von 5 m, welcher nicht überbaut oder abgegraben werden darf.

**Hinweis:**

Zum 01. Mai 2019 hat sich die Wintershall Holding GmbH (ehemals Wintershall AG) mit der DEA Deutsche Erdoel AG zusammengeschlossen. Alle deutschen Standorte und Aktivitäten werden nunmehr durch die Wintershall Dea Deutschland GmbH gebündelt betrieben und verwaltet. Leitungsauskünfte werden gemeinsam erteilt, diese Stellungnahme gibt daher Auskunft über die gesamten Anlagen der Wintershall Dea Deutschland GmbH.

**Bemerkung:**

Entsprechend der mitgelieferten Koordinaten befindet sich die verfüllte Bohrung außerhalb des Planbereiches, im Bereich des Schulzentrums.



Sollte eine Erschließung von dieser Seite geplant sein, ist die Lage entsprechend zu berücksichtigen. Es erfolgt ein Hinweis auf das verfüllte Bohrloch in der Begründung.

**14 HEG Hannoversche Erdölleitung GmbH, Hannover keine Stellungnahme**

**15 Storengy Deutschland GmbH, Berlin Stellungnahme vom 18.07.2022**

Mit Ihrer E-Mail vom 15.07.2022 baten Sie um Auskunft und Stellungnahme zum oben genannten Vorhaben.

Wir bitten Sie bei Leitungsanfragen und Beteiligungen aus Ihrem Haus künftig ausschließlich die zentrale E-Mailadresse: [leitungsauskunft@storengy.de](mailto:leitungsauskunft@storengy.de) zu verwenden.

Eine Überprüfung ergab, dass durch die geplanten Maßnahmen keine Betriebseinrichtungen und betrieblichen Aktivitäten der Storengy Deutschland GmbH beeinträchtigt werden.

Bitte beachten Sie die neuen Kontaktdaten: Storengy Deutschland GmbH, Ella-Barowsky-Straße 44, 10829 Berlin

Für unsere Beteiligung in dieser Angelegenheit bedanken wir uns.

**Bemerkung:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

**16 Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG keine Stellungnahme**

**17 LEE, Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen/Bremen e.V. keine Stellungnahme**

**18 Unterhaltungsverband Nr. 41 Mittelaller keine Stellungnahme**

**GEMEINDE MEINERSEN, SAMTGEMEINDE MEINERSEN, LANDKREIS GIFHORN  
BEBAUUNGSPLAN " FÖRDERSCHULE MEINERSEN"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND  
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME  
BEMERKUNG

**19 Unterhaltungsverband Oberaller Stellungnahme vom 26.07.2022**

Das Plangebiet liegt außerhalb des Verbandsgebietes des Unterhaltungsverband Oberaller. Die Belange des Verbandes sind daher von den Planungen nicht berührt.

**20 Unterhaltungsverband Oker keine Stellungnahme**

**21 ArL – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig keine Stellungnahme**

**22 Landwirtschaftskammer Niedersachsen Stellungnahme vom 09.08.2022**

Um die Errichtung einer Förderschule im direkten Anschluss an das bestehende Schulzentrum planungsrechtlich vorzubereiten, wird o.g. B-Plan aufgestellt.

Im derzeit gültigen F-Plan wird der rd. 3,12 ha große Geltungsbereich bereits als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt. Konkretisiert wird dies im B-Plan durch die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule und sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen.

Als Träger öffentlicher Belange werden wir in diesem Verfahren beteiligt. Nach Durchsicht der Unterlagen nehmen wir zu den von uns zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belangen im Folgenden Stellung.

Die Inanspruchnahme der Teilfläche für den geplanten Zweck ist für uns aufgrund des direkten Anschlusses an den vorhandenen Schulkomplex nachvollziehbar. Durch die konkrete Lage und Form des Geltungsbereichs wird wiederum die östliche kleinere Ackerfläche quer zur Bewirtschaftungsrichtung nahezu halbiert, weshalb ein erschwert zu bewirtschaftendes kleines Rechteck übrigbleibt und sich eine erhebliche Verschlechterung der Agrarstruktur ergibt. Durch eine räumliche Anpassung des Geltungsbereichs an die vorhandenen Schlagstrukturen können hier diese negativen Auswirkungen deutlich abgemildert werden. Wir bitten um Überprüfung.

Vor Baubeginn ist mit den Flächeneigentümern oder –bewirtschaftern Vorhandensein und Verlauf von Be- oder Entwässerungsleitungen zu klären. Diese sind ggf. zu verlegen oder neu anzuschließen, um die ordnungsgemäße Be- bzw. Entwässerung der Ackerflächen auch weiterhin zu gewährleisten.

Die Festlegung eines Mindestabstands von 1,5 m der geplanten Baum-Strauchhecke zur benachbarten Ackerfläche begrüßen und unterstützen wir ausdrücklich. Durch regelmäßige Rückschnitte ist das Herüberwachsen von Geäst, das die Flächenbewirtschaftung behindert, zu verhindern.

Die Hecke soll ebenso eine Pufferfunktion hinsichtlich der zu erwartenden landwirtschaftlichen Immissionen erfüllen. Diese Immissionen (Stäube, Lärm, Gerüche) werden überwiegend von der in 170 m Entfernung gelegenen Biogasanlage sowie der angrenzenden Flächenbewirtschaftung herrühren und sind als ortsüblich hinzunehmen. Einschränkungen insbesondere für den Betrieb und die Entwicklung der Biogasanlage dürfen sich durch die heranrückende Bebauung nicht ergeben.

Die Kompensation der Eingriffe kann nicht vollkommen innerhalb des Geltungsbereichs umgesetzt werden, weshalb auf externe Flächen zurückgegriffen werden muss. Eine Konkretisierung dessen erfolgt im weiteren Verfahren. Vor diesem Hintergrund weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass eine Doppelbelastung der Landwirtschaft durch weitere Flächenentzüge im Rahmen von Kompensationsplanungen unbedingt zu vermeiden ist. Gemäß § 15 (3) BNatSchG sind bei Kompensationsmaßnahmen vorrangig agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen. Der Entzug des maßgeblichen und sich stets verknappenden Produktionsfaktors Boden stellt einen solchen Belang dar und ist durch eine flächensparende Kompensation unbedingt zu verhindern. Aus diesem Grund empfehlen sich vorrangig Maßnahmen wie z.B. Entsiegelungen, die ökologische Aufwertung von Forstflächen oder vorhandenen Biotopen sowie produktionsintegrierte Möglichkeiten. Wir halten die Prüfung und Umsetzung flächensparender Kompensationsmaßnahmen für geboten und bitten um Berücksichtigung dieses Aspekts im weiteren Verfahren.

Sofern die o.g. Aspekte Berücksichtigung finden, können wir das Vorhaben mittragen.

**GEMEINDE MEINERSEN, SAMTGEMEINDE MEINERSEN, LANDKREIS GIFHORN  
BEBAUUNGSPLAN " FÖRDERSCHULE MEINERSEN"**

**STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND  
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)**

NR. TÖB STELLUNGNAHME  
BEMERKUNG

**Bemerkung:**

Es erfolgt ein allgemeiner Hinweis in der Begründung auf die Belange der Landwirtschaft. Ein geänderter Flächenzuschnitt ist aufgrund der Flächenanforderungen und –aufteilungen sowie der Vorgaben durch den Flächennutzungsplan nicht möglich. Bei den externen Maßnahmen ist derzeit geplant, durch Einkauf in einen bestehenden Flächenpool die Kompensation zu erzielen.

**23 Forstamt Südostheide der Landwirtschaftskammer Niedersachsen keine Stellungnahme**

**24 Deutsche Post AG, Bonn keine Stellungnahme**

**25 Deutsche Telekom Technik GmbH, Braunschweig Stellungnahme vom 15.08.2022**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

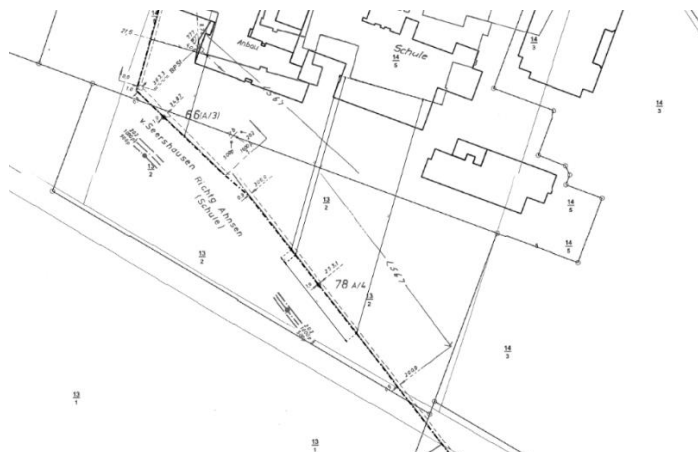
Wir bitten für eine mögliche Verlegung der oben genannten TK-Linien folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Im Plangebiet sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 1 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

**Bemerkung:**



Die angesprochene Leitung der Telekom verläuft diagonal durch die westliche Fläche.

**GEMEINDE MEINERSEN, SAMTGEMEINDE MEINERSEN, LANDKREIS GIFHORN  
BEBAUUNGSPLAN " FÖRDERSCHULE MEINERSEN"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND  
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

---

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

---

Zur Errichtung der Förderschule wird eine Umverlegung erforderlich. Diese ist derzeit in der Vorbereitung. Zukünftig wird die Leitung im Süden und Westen der Fläche um die baulichen Anlagen geführt.

**26 DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Produktion Nord, Hamburg** **keine Stellungnahme**

**27a Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH, Hannover** **Stellungnahme vom 11.08.2022**

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 15.07.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

**Bemerkung:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

**27b Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH, Hannover** **Stellungnahme vom 11.08.2022**

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 15.07.2022.

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15,  
90449 Nürnberg  
[Neubaugebiete.de@vodafone.com](mailto:Neubaugebiete.de@vodafone.com)

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

**Bemerkung:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

**28 Avacon Netz GmbH, Betrieb Burgwedel** **Stellungnahme vom 18.07.2022**

Unsere Belange werden in diesem Bereich nicht berührt.

Eine weitere Beteiligung wird nicht gewünscht.

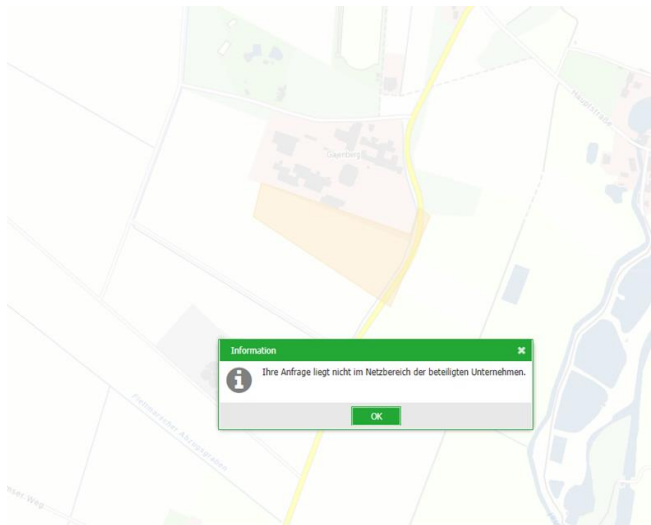
**29 Avacon Netz GmbH, Salzgitter** **Stellungnahme vom 18.07.2022**

Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG.

**GEMEINDE MEINERSEN, SAMTGEMEINDE MEINERSEN, LANDKREIS GIFHORN  
BEBAUUNGSPLAN " FÖRDERSCHULE MEINERSEN"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND  
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME  
BEMERKUNG



Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.

Achtung:

Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

**Bemerkung:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Leitungen der Avacon Netz GmbH im Planbereich vorhanden sind. Die Gemeinde hat alle ihr bekannten Leitungsträger am Planverfahren beteiligt.

**30 TenneT TSO GmbH, Lehrte Stellungnahme vom 19.07.2022**

Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange.

Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.

**31 LSW Netz GmbH & Co. KG, Wolfsburg Stellungnahme vom 19.08.2022**

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 15.07.2022 zum Bebauungsplan "Förderschule Meinersen" der Gemeinde Meinersen.

Wir haben die Unterlagen aus Sicht unserer Gesellschaft geprüft. Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bestehen keine Bedenken.

Eine aktuelle Planauskunft für unsere vorhandenen Medien erhalten Sie unter: <https://www.lsw-netz.de/service/planauskunft/>

**Bemerkung:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

**32 Deutsche Glasfaser GmbH, Borken keine Stellungnahme**

**33 FNOH Internet – Telefon – Glasfaser, Uetze-Hänigsen keine Stellungnahme**

**34 GIFFInet, c/o Net Services GmbH & Co. KG, Flensburg keine Stellungnahme**

**GEMEINDE MEINERSEN, SAMTGEMEINDE MEINERSEN, LANDKREIS GIFHORN  
BEBAUUNGSPLAN " FÖRDERSCHULE MEINERSEN"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
35	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Hamburg	keine Stellungnahme	
36	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH	keine Stellungnahme	
37	LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH	keine Stellungnahme	
38	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIImA), Magdeburg	keine Stellungnahme	
39	Bundespolizeidirektion Hannover	Stellungnahme vom 10.08.2022	nicht berührt
40	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	keine Stellungnahme	
41	Nds. Forstamt Unterlüß	keine Stellungnahme	
42	LGLN, RD Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Stellungnahme vom 05.08.2022	<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p><b>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</b></p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: <a href="http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html">http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</a></p> <p>Anlagen: 1 Kartenunterlage(n)</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage):</p> <p><b><u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u></b></p> <p><b><u>Fläche A</u></b></p> <p><i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. <i>Luftbildauswertung:</i> Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen,</p>

**GEMEINDE MEINERSEN, SAMTGEMEINDE MEINERSEN, LANDKREIS GIFHORN  
BEBAUUNGSPLAN " FÖRDERSCHULE MEINERSEN"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME  
BEMERKUNG

da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

**Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.**

**Bemerkung:**

Eine Luftbildauswertung wurde beantragt; im Ergebnis sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

**43 BAIUD Bundeswehr, Bonn Stellungnahme vom 15.07.2022**

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz sowie in einem Hubschraubertiefflugkorridor.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.

Ferner befindet sich das Plangebiet im Interessengebiet militärischer Funk.

Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-0967-22-BBP ausschließlich an folgende Adresse:  
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

**Bemerkung:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Bundeswehr keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

**44 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade Stellungnahme vom 01.08.2022**

keine Bedenken

**45 Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg keine Stellungnahme**

**46 Bischöfliches Generalvikariat , Abt. Immobilien, Hildesheim keine Stellungnahme**

**47 Kirchenamt in Gifhorn keine Stellungnahme**

**48 Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH keine Stellungnahme**

**49 Agentur für Arbeit Helmstedt keine Stellungnahme**

**50 Finanzamt Gifhorn keine Stellungnahme**

**51 Staatliches Baumanagement Braunschweig keine Stellungnahme**

**52 LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Gifhorn keine Stellungnahme**

**53 Polizeiinspektion Gifhorn keine Stellungnahme**

**54 Samtgemeinde Meinersen als Träger der F-Planung keine Stellungnahme**



**GEMEINDE MEINERSEN, SAMTGEMEINDE MEINERSEN, LANDKREIS GIFHORN  
BEBAUUNGSPLAN " FÖRDERSCHULE MEINERSEN"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND  
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

---

NR. TÖB STELLUNGNAHME  
BEMERKUNG

---

- 55 **Freiwillige Feuerwehr, Samtgemeindebrandmeister; über: SG Meinersen** **keine Stellungnahme**
- 56 **Samtgemeindebürgermeister als örtlicher Zivilschutzleiter,  
über: Samtgemeinde Meinersen** **keine Stellungnahme**

---

**INTERESSENVERBÄNDE**

---

**IV1 Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V. Stellungnahme vom 31.08.2022**

In dieser Sache melden wir uns leider etwas verspätet, da auf Grund der Urlaubszeit eine frühere Bearbeitung nicht möglich war.

Wir haben den Planunterlagen entnommen, dass der geplante Standort im Überschwemmungsgebiet Oker liegt.

Es wird gefordert, dass bezüglich der Hochwasserproblematik mit den angrenzenden Grundeigentümern Kontakt aufgenommen wird und bezüglich der Hochwasserrückhaltung Ausgleich geschaffen wird.

Selbstverständlich sind wir gerne bereit, hier behilflich zu sein.

Es kann nicht sein, dass in Bezug des Hochwasserschutzes für eine solche Baumaßnahme ohne Ausgleich Ausnahmen gemacht werden, die andernorts völlig undenkbar sind.

Bei allem Verständnis für die Belange der Bildung darf der Hochwasserschutz und die dringend erforderliche Rückhaltung von Hochwassern nicht ausgeblendet werden!

Wie gesagt, wir sind gern zur Mithilfe bereit, jedoch muss vor Baubeginn ein Konzept zum Ausgleich und zur Rückhaltung von Hochwassern erstellt werden.

**Bemerkung:**

Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet wird ein hydraulisches Gutachten erstellt, welches neben dem Eingriff in das Überschwemmungsgebiet auch gleichfalls Retentionsvolumen bzw. die nötigen Maßnahmen ermittelt, wodurch der Hochwasserabfluss, Hochwasserrückhaltung, etc. nicht beeinträchtigt werden. Gleichzeitig dürfen keine Nachteile für Ober- oder Unterlieger entstehen. Das Gutachten wird in die Planung einfließen und mit den kommenden Beteiligungsverfahren ausliegen.

---

**IV2 KONU, Wittingen**

**Stellungnahme vom 19.08.2022**

Im Namen der nebenstehend genannten Verbände nehme ich wie folgt zu dem beantragten Vorhaben Stellung:

Wir haben grundsätzliche Bedenken bei jedem weiteren Verbrauch offener Landschaft. Es ist bedauerlich, dass es nicht gelingen konnte, neue Räumlichkeiten durch Aufstockung von Bestandsgebäuden o.ä. zu entwickeln.

Unsere Vorbehalte verstärken sich weiter dadurch, dass die Planung im Überschwemmungsgebiet vorgesehen ist. Davon raten wir grundsätzlich ab und in der Nähe der Oker besonders, da die bekannte Schadstoffbelastung bei einer Überschwemmung in die Landschaft und damit ggf. auf das Schulgelände getragen wird. Die Konsequenzen sind nicht kalkulierbar.

Die geplanten Blühflächen sollten unbedingt mehrjährig angelegt werden.

Wir fordern, die vorgesehene Eingrünung zur Feldflur hin unbedingt so mit den bestehenden Grünflächen (Wallhecke, Streuobstwiese, Teich) zu verbinden, dass die dort bereits brütenden bzw. Nahrung und Schutz findenden Tiere ein Wanderkorridor vorfinden und ihren angestammten Lebensraum weiter erreichen können. Das betrifft verschiedene Vogelarten (Nachtigall, Rebhuhn) sowie Kleinsäuger, Amphibien und Insekten.

Daneben nutzen bereits heute verschiedene Gebäudebrüter die vorhandenen Schulgebäude bzw. daran angebrachte Nisthilfen (Mauersegler, Mehlschwalben, Hausrotschwanz, Haussperling, Star und Fledermäuse). Daher plädieren wir dafür, an den neuen Gebäuden Nistmöglichkeiten für diese Arten baulich zu integrieren.

**GEMEINDE MEINERSEN, SAMTGEMEINDE MEINERSEN, LANDKREIS GIFHORN  
BEBAUUNGSPLAN " FÖRDERSCHULE MEINERSEN"**

**STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND  
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)**

---

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

---

Weiter sollten bei der Planung ebenso Vorkehrungen getroffen werden, die Vogelschlag an Fensterfronten möglichst geringhalten (siehe z.B. NLWKN "Informationsdienst Niedersachsen O3/2012").

Schließlich sollten die neuen Außenanlagen entsprechend naturnah gestaltet werden.

Wir betonen, dass dies nicht allein aus naturschutzfachlichen Gründen angezeigt, sondern auch pädagogischen sinnvoll ist.

Bitte informieren Sie uns über den Fortgang des Verfahrens.

**Bemerkung:**

Die Planung wird fachgutachterlich begleitet, so dass eine Beeinträchtigung des Plangebietes sowie der Nachbarschaft durch Überschwemmung bzw. die verbundenen Schadstoffe sicher ausgeschlossen werden kann.

Es wurde ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellt. Dessen Ergebnisse sind in die Planung eingeflossen. Die Hinweise zum Vogelschlag werden in die Begründung aufgenommen.

---

<b>IV3</b>	<b>Dachverband der Beregnungsverbände, Gifhorn</b>	<b>Stellungnahme vom 02.09.2022</b>
------------	--	-------------------------------------

---

Wir haben von der Maßnahme "Förderschule Meinersen" gehört.

In dieser Sache teilen wir mit, dass die Belange des Beregnungsverbandes Meinersen unserer Kenntnis nach betroffen sind.

Zum einen liegt die Fläche im Überschwemmungsgebiet. Diese Planung dürfte somit den Hochwasserschutz betreffen.

Zum anderen liegt unserer Kenntnis nach in dem Plangebiet Beregnungsinfrastruktur, so ein Beregnungsbrunnen.

Dieses ist zu berücksichtigen und der Beregnungsverband so zu stellen, dass bei Durchführung der Maßnahme keine Nachteile für die Feldberegnung entstehen.

Wir bieten gerne an, hier vermittelnd tätig zu werden.

Wir fordern, dass der Dachverband der Beregnungsverbände im Landkreis Gifhorn als Körperschaft öffentlichen Rechts in dieser Sache weiterhin beteiligt wird, da die Interessen mindestens eines Mitgliedsverbandes betroffen sind.

**Bemerkung:**

Der angesprochene Beregnungsbrunnen wird an anderer Stelle neu errichtet. Hierzu haben bereits Abstimmungen zur neuen Lage stattgefunden. Derzeit wird der wasserrechtliche Genehmigungsantrag für den neuen Standort vorbereitet.

---

**NACHBARGEMEINDEN**

---

<b>N1</b>	<b>Gemeinde Edemissen</b>	<b>keine Stellungnahme</b>
-----------	---------------------------	----------------------------

<b>N2</b>	<b>Gemeinde Uetze</b>	<b>Stellungnahme vom 21.07.2022</b>
-----------	-----------------------	-------------------------------------

---

Belange der Gemeinde Uetze werden durch die o.g. Planung der Gemeinde Meinersen nicht berührt.

Es werden daher weder Bedenken noch Anregungen vorgetragen.

Eine Beteiligung der Gemeinde Uetze im weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.

<b>N3</b>	<b>Gemeinde Langlingen; über: Samtgemeinde Flotwedel</b>	<b>keine Stellungnahme</b>
-----------	--	----------------------------

<b>N4</b>	<b>Gemeinde Hillerse; über Samtgemeinde Meinersen</b>	<b>keine Stellungnahme</b>
-----------	---	----------------------------

---

**GEMEINDE MEINERSEN, SAMTGEMEINDE MEINERSEN, LANDKREIS GIFHORN  
BEBAUUNGSPLAN " FÖRDERSCHULE MEINERSEN"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND  
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

---

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

---

<b>N5</b>	<b>Gemeinde Leiferde; über Samtgemeinde Meinersen</b>		<b>keine Stellungnahme</b>
-----------	---	--	----------------------------

<b>N6</b>	<b>Gemeinde Müden (Aller); über Samtgemeinde Meinersen</b>		<b>keine Stellungnahme</b>
-----------	--	--	----------------------------

**GEMEINDE MEINERSEN, SAMTGEMEINDE MEINERSEN, LANDKREIS GIFHORN  
BEBAUUNGSPLAN " FÖRDERSCHULE MEINERSEN"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

<b>BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE</b>			<b>1</b>
1	Landkreis Gifhorn	Stellungnahmen vom 18.08.2022	1
2	NLSTBV, GB Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 15.08.2022	3
3	NLSTBV, zGB 4, Dez. 42 – Luftfahrtbehörde, Oldenburg	Stellungnahme vom 01.08.2022	5
4	NLSTBV, zGB 2, Dez. 22 – Planung u. Umweltmanagement	keine Stellungnahme	5
5	NLWKN, Betriebsstelle Süd, Braunschweig	keine Stellungnahme	5
6	Die Autobahn GmbH des Bundes (AdB), NL Nordwest, Hann.	keine Stellungnahme	5
7	Abwasserverband Braunschweig	keine Stellungnahme	5
8	Wasserverband Gifhorn	Stellungnahme vom 09.08.2022	5
9	Regionalverband Großraum Braunschweig	Stellungnahme vom 16.08.2022	6
10	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Stellungnahme vom 18.08.2022	7
11	REMONDIS GmbH & Co. KG	keine Stellungnahme	9
12	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Stellungnahme vom 17.07.2022	9
13	Wintershall Dea Deutschland GmbH, Langwedel	Stellungnahme vom 16.08.2022	9
14	HEG Hannoversche Erdölleitung GmbH, Hannover	keine Stellungnahme	10
15	Storengy Deutschland GmbH, Berlin	Stellungnahme vom 18.07.2022	10
16	Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG	keine Stellungnahme	10
17	LEE, Landesverb. Erneuerbare Energien Niedersachs./Bremen	keine Stellungnahme	10
18	Unterhaltungsverband Nr. 41 Mittelaller	keine Stellungnahme	10
19	Unterhaltungsverband Oberaller	Stellungnahme vom 26.07.2022	11
20	Unterhaltungsverband Oker	keine Stellungnahme	11
21	ArL – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	keine Stellungnahme	11
22	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Stellungnahme vom 09.08.2022	11
23	Forstamt Südostheide der Landwirtschaftskammer Nieders.	keine Stellungnahme	12
24	Deutsche Post AG, Bonn	keine Stellungnahme	12
25	Deutsche Telekom Technik GmbH, Braunschweig	Stellungnahme vom 15.08.2022	12
26	DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Produktion Nord, Hamburg	keine Stellungnahme	13
27a	Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH, Hannover	Stellungnahme vom 11.08.2022	13
27b	Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH, Hannover	Stellungnahme vom 11.08.2022	13
28	Avacon Netz GmbH, Betrieb Burgwedel	Stellungnahme vom 18.07.2022	13
29	Avacon Netz GmbH, Salzgitter	Stellungnahme vom 18.07.2022	13
30	TenneT TSO GmbH, Lehrte	Stellungnahme vom 19.07.2022	14
31	LSW Netz GmbH & Co. KG, Wolfsburg	Stellungnahme vom 19.08.2022	14
32	Deutsche Glasfaser GmbH, Borken	keine Stellungnahme	14
33	FNOH Internet – Telefon – Glasfaser, Uetze-Hänigsen	keine Stellungnahme	14
34	GIFFInet, c/o Net Services GmbH & Co. KG, Flensburg	keine Stellungnahme	14
35	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Hamburg	keine Stellungnahme	15
36	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH	keine Stellungnahme	15
37	LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH	keine Stellungnahme	15
38	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Magdeburg	keine Stellungnahme	15
39	Bundespolizeidirektion Hannover	Stellungnahme vom 10.08.2022	15
40	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	keine Stellungnahme	15
41	Nds. Forstamt Unterlüß	keine Stellungnahme	15
42	LGLN, RD Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Stellungnahme vom 05.08.2022	15
43	BAIUD Bundeswehr, Bonn	Stellungnahme vom 15.07.2022	16
44	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	Stellungnahme vom 01.08.2022	16
45	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	keine Stellungnahme	16
46	Bischöfliches Generalvikariat , Abt. Immobilien, Hildesheim	keine Stellungnahme	16
47	Kirchenamt in Gifhorn	keine Stellungnahme	16
48	Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH	keine Stellungnahme	16
49	Agentur für Arbeit Helmstedt	keine Stellungnahme	16
50	Finanzamt Gifhorn	keine Stellungnahme	16
51	Staatliches Baumanagement Braunschweig	keine Stellungnahme	16
52	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Gifhorn	keine Stellungnahme	16

**GEMEINDE MEINERSEN, SAMTGEMEINDE MEINERSEN, LANDKREIS GIFHORN  
BEBAUUNGSPLAN " FÖRDERSCHULE MEINERSEN"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND  
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

---

**ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER**

---

53	Polizeiinspektion Gifhorn	keine Stellungnahme	16
54	Samtgemeinde Meinersen als Träger der F-Planung	keine Stellungnahme	16
55	Freiwillige Feuerwehr, Samtgem.brandmst.; über: SG Meinersen	keine Stellungnahme	17
56	Samtgem.bürgermeister als örtl. Zivilschutzleiter, über: Samtgemeinde Meinersen	keine Stellungnahme	17

**INTERESSENVERBÄNDE**

IV1	Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V.	Stellungnahme vom 31.08.2022	17
IV2	KONU, Wittingen	Stellungnahme vom 19.08.2022	17
IV3	Dachverband der Beregnungsverbände, Gifhorn	Stellungnahme vom 02.09.2022	18

**NACHBARGEMEINDEN**

N1	Gemeinde Edemissen	eine Stellungnahme	18
N2	Gemeinde Uetze	Stellungnahme vom 21.07.2022	18
N3	Gemeinde Langlingen; über: Samtgemeinde Flotwedel	keine Stellungnahme	18
N4	Gemeinde Hillerse; über Samtgemeinde Meinersen	keine Stellungnahme	18
N5	Gemeinde Leiferde; über Samtgemeinde Meinersen	keine Stellungnahme	19
N6	Gemeinde Müden (Aller); über Samtgemeinde Meinersen	keine Stellungnahme	19